

**Beitragsordnung
des
VfL Eintracht Hagen von 1863 e.V.**

Stand: 08. April 2014

**§ 1
Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Beitragspflicht. Ausnahmen können sich aus und / oder aufgrund der Vereinssatzung bzw. dieser Beitragsordnung ergeben.

**§ 2
Beitragshöhe**

Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung:

Mitglieder	Beitrag	mtl.	½-jährl.	jährl.
bis 18 Jahre		6,00 €	36,00 €	72,00 €
Erwachsene		10,00 €	60,00 €	120,00 €
Familien		14,00 €	84,00 €	168,00 €
Passives Mitglied		8,50 €	51,00 €	102,00 €

Auf Antrag reduziert sich für erwachsene Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Beitrag auf die Stufe „bis 18 Jahre“, sofern sie sich noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Studium befinden. Der Antrag ist vor Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand unter Vorlage geeigneter Nachweise zu stellen.

Gleiches gilt sinngemäß für erwachsene Mitglieder, bei denen eine Schwerbehinderung / Gleichstellung anerkannt ist.

Den Familienbeitrag können erwachsene Mitglieder und/oder deren Ehepartner / eingetragene Lebenspartner gemeinsam mit ihrem/-n Kind/-ern auf Antrag in Anspruch nehmen, so lange das/die Kind/-er selbst nicht der „vollen“ Beitragspflicht unterliegen.

Als passives Mitglied gelten Erwachsene, die sich von dem Trainings- und Spielbetrieb komplett abmeldet haben, hieran nicht teilnehmen und den Status „passives Mitglied“ beantragt haben.

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt ab dem Folgejahr, nachdem die Voraussetzungen für die niedrigere Stufe weggefallen sind.

**§ 3
Sonderbeitrag**

Auf Antrag eines Mitglieds oder einer Abteilung kann der Gesamtvorstand abweichend von § 2 für erwachsene Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen, sofern es die persönliche oder wirtschaftliche Lage des betroffenen Mitglieds rechtfertigt. Der Ehrenrat soll vor der

Entscheidung angehört werden. Die Festsetzung soll zeitlich befristet werden. Ist eine Entscheidung über die Befristung nicht erfolgt, gilt die Festlegung immer bis zum Ablauf des nächsten 31. Dezember.

Der Sonderbeitrag darf folgende Höhe nicht unterschreiten:

	mtl.	1/2-jährl.	jährl.
Sonderbeitrag, <i>mindestens</i>	6,00 €	36,00 €	72,00 €

§ 4

Zusatzbeitrag

Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Die Höhe und Verwendung solcher Zusätzlichen Beiträge wird in Abstimmung mit der Abteilung vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 5

Beitragseinzug /-fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich zum 31. Dezember im Voraus fällig.

Die Zahlung der Beiträge soll bargeldlos erfolgen. Die Mitglieder sind bereits beim Eintritt in den Verein auf die Möglichkeit des Bankeinzugs hinzuweisen.

Haben die Mitglieder den Verein zum Einzug der Beiträge ermächtigt, sind alle Änderungen der Bankverbindung (Wechsel des Kontos, Kreditinstitut, etc.) unverzüglich bekannt zu geben. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt des Einzugs der Beiträge Sorge zu tragen.

Kosten, die dem Verein wegen der verspäteten oder unterbliebenen Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten. Gleiches gilt, wenn das Konto zum Zeitpunkt des Einzugs nicht hinreichend gedeckt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zeitgleich mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft. Sofern eine Veränderung der Beitragshöhe und / oder Zahlungstermine erfolgt ist, tritt sie mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erlöschen etwaige vorherige, abweichende Beitragsregelungen.